

Teilnahmebedingungen

für Gemeinschaftspräsentationen und Arbeitszentren

1. Dauer
2. Aussteller
3. Auszustellende Gegenstände
4. Zustandekommen des Vertrags und Flächenzuteilung
5. Miete, Teilnahmegebühr
6. Zahlungstermine
7. Rücktritt, Annullierung
8. Höhere Gewalt, Absage der Veranstaltung
9. Haftung, Freistellung, Verjährung
10. Abtretung, Aufrechnung
11. Ausstellerkatalog
12. Standbelegung, Auf- und Abbau, Technische Vorschriften
13. Direktverkauf
14. Ausstellerausweise
15. Bewachung, Versicherung
16. Werbung
17. Reinigung, Umweltschutz
18. Hausrecht, Hausordnung
19. Datenschutz
20. Schriftform, Salvatorische Klausel
21. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Die Frankfurter Buchmesse zeigt Bücher sowie buchnahe Produkte und Services aus Ländern der ganzen Welt. Sie ist wichtigster internationaler Handelsplatz für Inhalte und dient dem Verkauf von Büchern, buchnahen Artikeln, Services für die Buchbranche sowie Rechten innerhalb des internationalen Buchhandels. Sie wird von der Frankfurter Buchmesse GmbH, Braubachstraße 16, 60311 Frankfurt am Main (Veranstalter) durchgeführt.

1. Dauer

1.1 Die Frankfurter Buchmesse 2020 findet in der Zeit von Mittwoch, 14. Oktober, bis einschließlich Sonntag, 18. Oktober 2020, statt. Die Eröffnung ist am 13. Oktober 2020 um 17.00 Uhr. Öffnungszeiten: täglich von 9.00 bis 18.30 Uhr, am 18. Oktober 2020 von 9.00 bis 17.30 Uhr. Für das allgemeine Publikum ist die Messe am Samstag von 9.00 bis 18.30 Uhr und Sonntag von 9.00 bis 17.30 Uhr zugänglich. Aussteller erhalten ab 8.00 Uhr Eintritt auf das Messegelände und können sich bis 19.00 Uhr in den Hallen aufhalten. Der Publishers Rights Corner (PRC) ist nur am Dienstag, 13. Oktober 2020, von 9.00 Uhr bis 18.30 Uhr geöffnet.

1.2 Der Veranstalter kann die Messe aus wichtigen Gründen verlegen, die Ausstellungsdauer und die Öffnungszeiten ändern, die Öffentlichkeit ausschließen und die Messe auch ganz absagen oder vorzeitig abbrechen.

2. Aussteller

2.1 Ausstellen auf der Frankfurter Buchmesse können alle deutschen und ausländischen Unternehmen, die beteiligt sind an der Erstellung, Aufbereitung und Verbreitung von Inhalten über Medien wie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Lehrmittel, Ton, Bild, Datenträger, Online-Plattformen. Dazu zählen auch Agenturen und Dienstleister für Medienhandel und -produktion, Non-Book-Anbieter, Merchandiser sowie Institutionen oder Verbände aus den Bereichen Kultur und Bildung. Im Publishers Rights Corner (PRC) dürfen nur Verlage, die registrierte Aussteller auf der Frankfurter Buchmesse sind, einen Tisch buchen.

2.2 Unternehmen, denen das Recht zum Ge-

brauch ihrer Firma oder wesentlicher Firmenbestandteile von einem bisher ausstellenden Unternehmen mit gleicher oder ähnlicher Firma bestritten wird, können ausstellen, wenn sie ihr Recht zum Gebrauch der Firma durch einen rechtskräftigen Titel nachweisen, der von einem Gericht der Bundesrepublik Deutschland erlassen oder dessen Vollstreckung für zulässig erklärt worden ist. Dies gilt auch für Produkte und Dienstleistungen, die an Einzelständen oder im Rahmen von Gemeinschaftspräsentationen ausgestellt werden.

2.3 Firmen, über die das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet ist, können nicht ausstellen. Wenn ein solches Verfahren nach der Anmeldung zur Messe eröffnet wird, so ist der Veranstalter unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Auszustellende Gegenstände

3.1 Auf der Frankfurter Buchmesse dürfen nur Gegenstände, Produkte und Dienstleistungen der Buch- und Medienbranche ausgestellt werden.

3.2 Es dürfen nur solche Gegenstände oder Produkte ausgestellt werden, die den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und frei von Rechten Dritter sind.

3.3 Der Veranstalter führt keinerlei Zensur durch.

3.4 Unzulässig ist die Ausstellung solcher Werke, deren Herstellung, Verbreitung oder Einfuhr durch Gerichte der Bundesrepublik Deutschland verboten ist, oder bei Vorliegen entsprechender ausländischer Gerichtsentscheidungen, wenn diese durch Gerichte der Bundesrepublik Deutschland für vollstreckbar erklärt sind.

3.5 Für von der Ausstellung ausgeschlossene Werke darf nicht geworben werden.

3.6 Als jugendgefährdend indizierte Schriften dürfen Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden.

3.7 Jedes Unternehmen darf an seinem Stand nur seine eigene Produktion ausstellen und nur für diese werben. Werden Ausstellungsgüter eines anderen Unternehmens gezeigt, so muss dieses Unternehmen als Mitaussteller angemeldet werden (siehe Ziffer 5).

3.8 Über die Zulassung von Darbietungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Buch- und Medienbranche stehen (vgl. Ziffer 3.1), entscheidet der Veranstalter auf Antrag nach freiem Ermessen.

4. Zustandekommen des Vertrags und Flächenzuteilung

4.1 Mit rechtzeitiger Zusendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars des Veranstalters (per Post, per Fax oder per E-Mail mit Anhang) bis spätestens 31. Januar 2020 (Anmeldeschluss) erklärt der Aussteller gegenüber dem Veranstalter verbindlich, an der Veranstaltung teilnehmen zu wollen. Eine über den passwortgeschützten Bereich von buchmesse.de verschickte Online-Anmeldung gilt ebenfalls als verbindliche Anmeldung.

4.2 Vorläufige oder formlose schriftliche Anmeldungen, auch solche, die mit Reservierungswünschen verbunden sind, werden nicht beachtet und grundsätzlich nicht bearbeitet, sofern nicht bis zum Anmeldeschluss die förmliche Anmeldung auf dem Originalformular des Veranstalters abgegeben wurde.

4.3 Durch den Aussteller auf der Anmeldung oder in einem ergänzenden Schreiben erklärte Vorbehalte oder in den Formulartexten vorgenommene Änderungen gelten als nicht geschrieben und können bei der Bearbeitung der Anmeldung nicht berücksichtigt werden.

4.4 Erhält der Aussteller vom Veranstalter nach seiner Anmeldung eine schriftliche oder elek-

tronische (PDF-Datei) Auftragsbestätigung, alternativ die erste Abschlagsrechnung, stellt diese Bestätigung die Zulassung des Ausstellers zur Veranstaltung und damit den Abschluss des Vertrags dar. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung des Ausstellers unter Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Flächenkapazitäten, des Veranstaltungszwecks sowie sicherheitsrelevanter Aspekte. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen die Zulassung nicht erteilen oder diese von weiteren Voraussetzungen wie der Erteilung von Auflagen oder der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Dies gilt insbesondere für Aussteller, die in der Vergangenheit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind oder die bereits bei früheren Messen gegen die Teilnahmebedingungen, sicherheitstechnische Ausstellungsbestimmungen, Anordnungen im Rahmen des Hausrechts oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die Nichtzulassung zur Veranstaltung zu begründen. Die Zulassung/Nichtzulassung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung und das angemeldete Unternehmen. Die Zulassung zur Veranstaltung stellt noch nicht die Zuteilung einer bestimmten Ausstellungsfläche dar.

4.5 Die Zuteilung der Ausstellungsfläche durch den Veranstalter kann erst nach Ablauf der Anmeldefrist und Prüfung aller eingegangenen Teilnahmeanträge erfolgen. Die Zuteilung der Ausstellungsfläche richtet sich nach den vorhandenen Räumlichkeiten, Flächen, Bedürfnissen und Möglichkeiten des Veranstalters und nach der vom Veranstalter nach freiem Ermessen vorzunehmenden Themengliederung, nicht jedoch nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Der Veranstalter ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten (insb. sicherheitsrelevanten) Gründen eine Neuzuteilung/Umplatzierung der Ausstellungsfläche im Einzelfall auch noch während der Veranstaltung vorzunehmen. Wenn eine entsprechende Neuzuteilung/Umplatzierung aus Gründen erfolgt, die der Aussteller zu vertreten hat, trägt dieser die dem Veranstalter entstehenden Kosten. Im Übrigen sind Ersatzansprüche beiderseits ausgeschlossen.

4.6 Der Aussteller hat keinen Anspruch auf die gleiche Platzierung wie im Vorjahr oder auf Zuweisung eines bestimmten Platzes, jedoch werden die Wünsche des Ausstellers in Bezug auf Lage, Nachbarschaft, Größe und Gruppeneinteilung nach Möglichkeit berücksichtigt. Umbaukosten am Ausstellungsstand im Falle einer wie auch immer gearteten Umplatzierung trägt allein der Aussteller.

4.7 Ein 4-qm-Systemstand mit Öffnung zu einem Nachbarstand wird immer neben einem anderen offenen 4-qm-Systemstand platziert. Es können aber maximal zwei offene 4-qm-Stände nebeneinander stehen und die Anmietung muss durch zwei voneinander unabhängige Unternehmen erfolgen; beide Unternehmen müssen ihre Anmeldung gesondert einreichen. Bei Anmeldung eines offenen 4-qm-Standes ist der Aussteller angewiesen, mit seiner Anmeldung einen entsprechenden Partner für den Nachbarstand zu nennen. Wenn ein Aussteller einen offenen 4-qm-Stand mietet, ohne dass die Anmeldung eines entsprechenden Partners vorliegt, hat der Veranstalter das Recht, einen beliebigen Aussteller als Partner zuzuweisen oder einen 4-qm-Systemstand mit zwei Seitenwänden zuzuteilen.

4.8 Es ist nicht zulässig, dass Aussteller, die mehrere kleine Flächen angemietet haben, diese als gemeinsame Fläche nutzen und nach außen als einen Stand darstellen. Der Veranstalter ist in diesem Fall berechtigt, die für die Anmietung einer größeren Fläche fällige Miete von den teilnehmenden Ausstellern zu verlangen.

4.9 Wird dem Aussteller eine von seiner Anmeldung abweichende Ausstellungsfläche nach Größe, Maß oder Typ (z. B. Reihenstand statt Eckstand) zugeteilt oder wird seine Ausstellungsfläche im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich geändert, ist der Aussteller berechtigt, unverzüglich bis spätestens sieben Tage nach Zugang der Mitteilung schriftlich gegenüber dem Veranstalter den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Ein Rücktritt in elektronischer Form per Fax oder E-Mail ist nur wirksam, wenn er fristgerecht erfolgt und anschließend auch in Schriftform dem Veranstalter ohne schuldhaftes Zögern zugestellt wird. Ansprüche des Ausstellers auf Schadensersatz wegen Zuteilung einer von seiner Anmeldung abweichenden Ausstellungsfläche sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung zur Veranstaltung verändert hat. Ersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

4.10 Erfolgt im Fall der Ziffer 4.9 eine Verringerung oder Vergrößerung der Ausstellungsfläche oder eine Änderung des Standtyps (z. B. Reihenstand statt Eckstand), ohne dass der Aussteller den Rücktritt erklärt, wird der Unterschiedsbetrag zur ursprünglich beantragten Ausstellungsfläche zurückerstattet bzw. nachgefordert. Im Falle der Verringerung der Standfläche durch eine Säule behält sich der Veranstalter vor, hierfür, entgegen der Regelung in 4.10 Satz 1, einen angemessenen Pauschalbetrag zu erstatten.

4.11 Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung des Ausstellers zur Veranstaltung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

4.12 Der Veranstalter ist berechtigt aus sicherheitsrelevanten Gründen die Umplatzierung eines Ausstellers auch während der Veranstaltung vorzunehmen.

4.13 Aussteller, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind, können auch nach der Zulassung zur Messe ausgeschlossen werden.

5. Miete, Teilnahmegebühr

5.1 Der Mietzins oder die Teilnahmegebühr sind den jeweils gültigen Anmeldeunterlagen der Gemeinschaftspräsentation oder des Arbeitszentrums zu entnehmen, die Bestandteil des Messevertrags werden. Verbindlich sind die Preise in der Auftragsbestätigung. Jeder Aussteller ist zur Zahlung der Marketingpauschale verpflichtet.

5.2 Der Mietzins oder die Teilnahmegebühr sind auch dann zu zahlen, wenn der Aussteller, aus welchen Gründen auch immer, verhindert sein sollte die Messe zu besuchen oder zu beschicken.

5.3 Nach Anmeldeschluss beantragte Änderungen an der Standausstattung sind kostenpflichtig (Kosten nach Aufwand, Mindestgebühr 125 Euro zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer). Änderungen können nur bis 6. September 2020 berücksichtigt werden. Änderungen vor Ort, soweit durchführbar, unterliegen einem Verspätungszuschlag in Höhe von mindestens 10 Prozent der Änderungsgebühren.

6. Zahlungstermine

6.1 Mieten und zusätzliche Leistungen sind ohne jeglichen Abzug nach Rechnungserhalt auf eines der folgenden Konten des

Veranstalters als Vorauszahlung vor der Veranstaltung zu zahlen:

Frankfurter Sparkasse
Konto: 200 452 819 | BLZ: 500 502 01
SWIFT-Code/BIC: HEL AD EF 1822
IBAN: DE73 5005 0201 0200 4528 19
Postbank Frankfurt am Main
Konto: 1021 601 | BLZ: 500 100 60
SWIFT-Code/BIC: PBNK DE FF
IBAN: DE21 5001 0060 0001 0216 01

Commerzbank AG, Frankfurt am Main
Konto: 90 189 100 | BLZ: 500 800 00
SWIFT-Code/BIC: DRES DE FF XXX
IBAN: DE96 5008 0000 0090 1891 00

Beanstandungen können nur innerhalb von drei Wochen nach Rechnungsdatum berücksichtigt werden.

6.2 Rechnungsstellung

6.2.1 Gemeinschaftspräsentationen und Arbeitszentren

Nach Eintreffen der Anmeldung beim Veranstalter wird zeitnah die Rechnung über 100 Prozent des Rechnungs Betrags erstellt und verschickt.

6.2.2 LitAg

Nach Eintreffen der Anmeldung beim Veranstalter wird zeitnah die erste Abschlagsrechnung über 35 Prozent des Rechnungsbetrags erstellt und verschickt. Der Versand der zweiten Abschlagsrechnung über 65 Prozent des Rechnungsbetrages erfolgt voraussichtlich Ende Juni 2020.

6.3 Sofern ein nicht in Deutschland ansässiger Aussteller oder Agent die Rechnung ohne deutsche Umsatzsteuer wünscht, hat er zusammen mit seiner Anmeldung einen Nachweis seiner Unternehmereigenschaft von der zuständigen Behörde an den Veranstalter zu senden. Bei Anmeldungen ohne Nachweis der Unternehmereigenschaft ist der Veranstalter verpflichtet, den Rechnungsbetrag der deutschen Umsatzsteuer zu unterwerfen und ist deshalb berechtigt, die Rechnung an den Aussteller zusätzlich der gesetzlich geschuldeten deutschen Umsatzsteuer auszustellen. Bei in EU-Mitgliedsstaaten (außerhalb Deutschlands) ansässigen Ausstellern reicht die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) auf dem Anmeldeformular.

Bei Änderungen der Rechtsform oder Adresse hat der Aussteller unaufgefordert einen neuen Nachweis seiner Unternehmereigenschaft bzw. seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer dem Veranstalter mitzuteilen.

6.4 Wenn der Aussteller eine Korrektur der Rechnung wünscht, weil sich sein Name, seine Rechtsform oder seine Adresse geändert haben, hat er für jede Rechnungsänderung eine Bearbeitungsgebühr von 50 Euro (zzgl. der geschuldeten MwSt.) zu zahlen.

6.5 Bei Zahlungsverzug hat der Aussteller Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu leisten. Die Geltendmachung eines weiteren oder höheren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

6.6 Bei Zahlungsverzug ist der Veranstalter berechtigt, nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 7 über die Ausstellungsfläche anderweitig zu verfügen und vom Aussteller weiterhin die Zahlung der vereinbarten Entgelte zu verlangen.

6.7 Dem Veranstalter steht es frei, seine Rechnungen per Briefpost oder auf elektronischem Weg (per E-Mail oder zum Download auf der Website) zur Verfügung zu stellen.

7. Rücktritt, Annullierung

7.1 Bis zum offiziellen Anmeldeschluss (31. Januar 2020) ist eine Annullierung der Anmeldung in schriftlicher Form möglich, wofür eine Bearbeitungsgebühr (Aufwendungsersatz) in Höhe von 20 Prozent der Standmiete erhoben wird.

Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang der Erklärung in schriftlicher Form beim Veranstalter. Für die Annullierung von Mitaussteller-Anmeldungen besteht keine Ausschlussfrist. Für jeden Mitaussteller wird allerdings eine Bearbeitungsgebühr (Aufwendungsersatz) in Höhe von 20 Prozent der Mitausstellergebühr erhoben werden. Die Bearbeitungsgebühr (Aufwendungsersatz) versteht sich zusätzlich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer.

7.2 Aussteller und Mitaussteller haben abgesehen von den gesetzlichen Rücktrittsrechten und der in Ziffer 7.1 eingeräumten Annullierungsmöglichkeit kein Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten oder ihn zu kündigen.

7.3 Erklärt der Aussteller, er werde die angemietete Ausstellungsfläche nicht belegen, oder erklärt er den Rücktritt bzw. die Kündigung des Vertrags, so ist der Veranstalter unabhängig davon, ob dem Aussteller ein solches Recht zusteht, berechtigt über die gemietete Fläche anderweitig zu verfügen. Steht dem Aussteller kein Rücktritts- oder Kündigungsrecht zu, bleibt der Aussteller zur Zahlung des Mietzinses bzw. des Paketpreises verpflichtet. Der Veranstalter muss sich lediglich den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs der Ausstellungsfläche erlangt. Die Pflicht des Ausstellers, den Mietzins bzw. den Paketpreis zu bezahlen, bleibt bestehen, wenn der Veranstalter, um den Eindruck einer Standlücke zu vermeiden, die Ausstellungsfläche einem Dritten überlässt, den er ansonsten auf einer anderen Ausstellungsfläche platziert hätte, oder wenn der Veranstalter die gemietete Fläche so ausgestaltet, dass sie nicht als freie Ausstellungsfläche erkennbar ist.

7.4 Gelingt dem Veranstalter eine anderweitige Vermietung der Ausstellungsfläche an einen Aussteller, den er auf keiner anderen freien Ausstellungsfläche hätte platzieren können, so behält er gegen den vom Vertrag zurückgetretenen Aussteller einen Anspruch auf Zahlung eines pauschalen Aufwendungsersatzes in Höhe von 20 Prozent der Standmiete (zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geschuldeten Umsatzsteuer). Das Recht des Veranstalters, einen weitergehenden Aufwendungsersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

7.5 Bei Standverkleinerungen wird entsprechend der Ziffern 7.1, 7.3 und 7.4 die prozentuale Miete bzw. Bearbeitungsgebühr auf die zurückgegebene Fläche erhoben.

7.6 Dem Aussteller steht es frei nachzuweisen, dass dem Veranstalter kein Schaden bzw. kein Schaden in Höhe der geltend gemachten Entgelte entstanden ist.

7.7 Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe oder Belegung der Ausstellungsfläche berechtigt:

/ im Falle der versäumten, nicht vollständigen oder nicht rechtzeitigen Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte, soweit der Aussteller eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist mit Rücktrittsandrohung fruchtlos verstreichen lässt

/ wenn der Stand nicht rechtzeitig bis zur Eröffnung der Veranstaltung belegt ist und kein Hinweis auf ein späteres Eintreffen vorliegt

/ wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung seitens des angemeldeten Ausstellers nicht mehr gegeben sind oder wenn dem Veranstalter nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte

/ wenn gegen sicherheitstechnische Ausstellungsbestimmungen verstoßen wird und das Abstellen der Mängel nicht möglich ist oder verweigert wird. Im Falle des Widerrufs der Zulassung greift ebenfalls die vorstehend in den Ziffern 7.1, 7.3 und 7.4 beschriebene Kostentragungspflicht des Ausstellers.

8. Höhere Gewalt, Absage der Veranstaltung

8.1 Der Veranstalter ist berechtigt, eine Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend, endgültig, in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, bei Vorliegen zwingender, nicht von ihm verschuldeter Gründe oder wenn höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Streiks, Terror, massiver Ausfall oder Störung von Verkehrs-, Versorgungs- und/oder Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erfordert. Der Aussteller besitzt in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hierdurch entstehenden Schäden.

8.2 Bei Ausfall der Veranstaltung aufgrund eines der in Ziffer 8.1 genannten Fälle ist der Aussteller verpflichtet, auf Anforderung des Veranstalters einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu übernehmen. Der Anteil ist der Höhe nach auf maximal 50 Prozent des vereinbarten Mietzinses begrenzt. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote bestimmt sich nach der Summe aller aufseiten des Veranstalters bereits entstandenen Kosten, geteilt durch die Anzahl der Aussteller unter Beachtung der Größe der gebuchten Ausstellungsfläche des jeweiligen Ausstellers.

8.3 Fälle höherer Gewalt, die den Veranstalter oder seine Servicepartner ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtung hindern, entbinden den Veranstalter bis zum Wegfall der höheren Gewalt von seinen Verpflichtungen. Der Veranstalter wird den Aussteller hiervon unverzüglich unterrichten, sofern er hieran nicht ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen wie Elektrizität sowie Streiks, Aussperrungen und behördliche Eingriffe werden – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder vom Veranstalter verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt.

9. Haftung, Freistellung, Verjährung

9.1 Dem Aussteller obliegt innerhalb der angemieteten Ausstellungsfläche die Verkehrssicherungspflicht gegenüber jedem, der die Ausstellungsfläche aufsucht. Die sicherheitstechnischen Betriebsvorschriften der „Technischen Vorschriften“ sind unbedingt zu beachten. Die Haftung des Ausstellers für Schäden, die durch ihn, durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder durch etwaige Mitaussteller verursacht werden, bestimmt sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften. Für mietweise überlassene Gegenstände haftet der Aussteller vom Zeitpunkt der Überlassung bis zur Rückgabe/Abholung bei Verlust oder irreparabler Beschädigung von Mietsachen in Höhe des Neuwertes (Neuwertersatz) und nicht auf Ersatz des Zeitwertes.

9.2 Der Aussteller stellt den Veranstalter unwiderruflich von allen gegen den Veranstalter gerichteten Ansprüchen Dritter frei, soweit sie darauf beruhen, dass die Ausstellungsfläche des Ausstellers, seine Tätigkeit, seine Produkte, deren geistiger Inhalt oder seine Standwerbung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

9.3 Eine verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters auf Schadensersatz wegen anfänglicher Mängel der Mietsache ist ausgeschlossen. Verletzt der Veranstalter wesentliche Vertragspflichten, so ist seine Schadensersatzpflicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung

vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Schadensersatzansprüche wegen zu vertretenden Pflichtverletzungen, die keine Kardinalpflichten oder wesentliche Vertragspflichten betreffen, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder auf vorsätzlich schuldhaftem Verhalten des Veranstalters und/oder seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruhen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei erfolgter Zusicherung von Eigenschaften oder soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften infolge von Fahrlässigkeit oder Vorsatz für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit zwingend gehaftet wird.

9.4 Der Veranstalter haftet nicht für Verlust oder Diebstahl von Ausstellungsgut, Standbauten oder Standeinrichtungen. Der Aussteller kann sich gegen Entgelt durch Beauftragung einer vom Veranstalter zugelassenen, professionellen Standbewachung vor Verlust und Diebstahl schützen.

9.5 Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche sind innerhalb von zehn Tagen nach Abschluss der Messe beim Veranstalter schriftlich geltend zu machen. Sollten Mängel oder Störungen während der Laufzeit der Veranstaltung auftreten, müssen diese dem Veranstalter unverzüglich mitgeteilt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung entsprechender Ansprüche ausgeschlossen.

9.6 Ansprüche des Ausstellers verjähren innerhalb von drei Monaten, es sei denn die Haftung des Veranstalters resultiert aus vorsätzlichem Verhalten. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für deliktische Ansprüche, Arglist und schuldhaftes Unmöglichwerden bleiben unberührt. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluss des Monats in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.

9.7 Soweit die Haftung des Veranstalters beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Abtretung, Aufrechnung

10.1 Der Aussteller ist nicht berechtigt, bestehende Ansprüche gegen den Veranstalter an Dritte abzutreten.

10.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegen den Veranstalter stehen dem Aussteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Veranstalter anerkannt sind.

11. Ausstellerkatalog

11.1 Jeder Aussteller wird bei fristgerechter Anmeldung in den Online-Ausstellerkatalog aufgenommen. Die Aufnahme in den Online-Ausstellerkatalog ist obligatorisch und in der Marketingpauschale enthalten. Ob neben einem Online-Ausstellerkatalog eine Druckausgabe des Ausstellerverzeichnisses herausgegeben wird, liegt in der alleinigen Entscheidung des Veranstalters. Ein Anspruch auf Herstellung einer Druckversion besteht nicht. Im Fall der Herstellung einer Druckversion ist offizieller Redaktionsschluss des Ausstellerkatalogs/ Druckausgabe der 30. Juni eines jeden Jahres. Bei Ausgabe einer Druckversion erhält der Aussteller ein Gratisexemplar des Ausstellerkatalogs. Diese Regelung gilt nicht für den Publishers Rights Corner (PRC) noch für Aussteller der Kalendergalerie.

11.2 Der Katalogeintrag muss mit der Firmenadresse übereinstimmen.

11.3 Konzernfirmen, „Schwester-“ oder „Tochtergesellschaften“, die im Werbetext genannt werden, müssen als Mitaussteller angemeldet werden (siehe Ziffer 5).

11.4 Ansprüche gegen den Veranstalter und gegen seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehil-

fen wegen eines falschen, unvollständigen oder eines fehlenden Katalogeintrags richten sich nach den Festlegungen in Ziffer 9.2 bis 9.7.

12. Standbelegung, Auf- und Abbau, Technische Vorschriften

12.1 Die Gemeinschaftspräsentationen stehen ab Dienstag, 13. Oktober 2020, 14.00 Uhr, für den Aufbau zur Verfügung, das Literary Agents & Scouts Centre (LitAg) sowie der Publishers Rights Corner (PRC) bereits ab Dienstag, 13. Oktober 2020, 9.00 Uhr.

12.2 Der Aussteller ist verpflichtet, sein Messegut (Exponate) während der gesamten Dauer der Messe zu zeigen.

12.3 Ausstellungsflächen, die am 13. Oktober 2020, 17.00 Uhr, nicht belegt sind, können vom Veranstalter anderweitig vergeben werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Standmieten wird ausgeschlossen. Im Fall einer Weitervermietung gilt Ziffer 7.4.

12.4 Mit der Zulieferung von Verpackungsmaterial, dem Einpacken der Exponate und der Räumung der Stände darf nicht vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung begonnen werden. Ein Abbau vor dem 18. Oktober 2020, 17.30 Uhr, ist nicht zulässig. Aussteller mit Systemständen müssen die Sitzschränke am Sonntag, 18. Oktober 2020, von allem Inhalt geleert haben. Am Montag, 19. Oktober 2020, werden die Sitzschränke vom Reinigungspersonal geleert und der Inhalt entsorgt.

12.5 Ist die Räumung der Ausstellungsfläche bereits vor Ende der Messe bzw. nicht rechtzeitig vorgenommen worden, wird der Veranstalter eine Konventionalstrafe (nicht steuerbarer Schadensersatz) verhängen, deren Höhe bis zu 20 Prozent des geschuldeten Mietzinses betragen kann. Im Fall der nicht rechtzeitigen Räumung wird darüber hinaus auf Kosten des Ausstellers die Räumung vorgenommen und die Güter werden soweit möglich bis maximal vier Wochen kostenpflichtig eingelagert. Für Beschädigungen an zurückgelassenen Standeinrichtungen und Exponaten oder deren Abhandenkommen bis zu einer möglichen Einlagerung übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Nach Ablauf von vier Wochen ist der Veranstalter berechtigt, eingelagerte Standeinrichtungen und Exponate zu verwerten und, soweit dies nicht möglich ist, einer Entsorgung zuzuführen. Alle hierdurch entstehenden Kosten gehen zulasten des Ausstellers.

13. Direktverkauf

Auf der Messe darf generell nur an den Buchhandel verkauft werden. Bei Veranstaltungen, an den beiden letzten Messetagen sowie nach gesonderter Ankündigung des Veranstalters darf unter Beachtung der Preisbindung auch an das allgemeine Publikum verkauft werden. Für den Fall von nachgewiesenen Verstößen gegen das Buchpreisbindungsgesetz unterwirft sich der Aussteller einer Vertragsstrafe zugunsten des Sozialwerks des Deutschen Buchhandels. Diese Vertragsstrafe beträgt im Falle einer Erstbegehung 200 Euro, bei jedem weiteren Verstoß 500 Euro. Im Falle wiederholter Verstöße behält sich die Frankfurter Buchmesse das Recht vor, den Aussteller von der weiteren Teilnahme an der Buchmesse auszuschließen. Auf der Rare Books & Fine Arts Frankfurt können antiquarische, nicht preisgebundene Bücher an allen Messetagen verkauft werden. Jedweder Verkauf, der über den oben beschriebenen Verkauf hinaus geht, darf nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter erfolgen.

14. Ausstellerausweise

14.1 Das Betreten des Messegeländes ist nur mit einem besonderen Ausweis gestattet. Das gilt auch für die Auf- und Abbautage.

14.2 Für die mit dem Auf- und Abbau der

Standeinrichtung beschäftigten Mitarbeiter des Ausstellers sowie dessen Beauftragte (z. B. Agenturen, Standbauer) erhalten besondere Auf- und Abbauausweise, die der Benutzer auf dem Veranstaltungsgelände jederzeit sichtbar an der Kleidung mitzuführen hat. Aussteller und Agenten erhalten reguläre Ausstellerausweise, die auch während der Auf- und Abbauzeit gültig sind.

14.3 Für jede Ausstellungsfläche werden entsprechend der Größe Auf- und Abbauausweise und Ausstellerausweise kostenlos abgegeben.

14.4 Für darüber hinausgehenden Bedarf an Ausstellerausweisen wird ein gesonderter Preis berechnet. Weitere Auf- und Abbauausweise sind kostenlos.

14.5 Sämtliche Aufbau-, Abbau- und Ausstellerausweise sind vom Aussteller im Vorfeld über das Aussteller-Ticketportal unter buchmesse.de/service/ausstellerticketportal zu bestellen.

15. Bewachung, Versicherung

15.1 Eine allgemeine Bewachung/Bestreifung des Messegeländes und der Hallen erfolgt durch Beauftragte des Veranstalters. Der Veranstalter übernimmt jedoch keine Obhutspflichten für eingebrachtes Ausstellungsgut, für den Ausstellungsstand oder für Gegenstände, die sich im Besitz oder Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden.

15.2 Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten ist generell Sache des Ausstellers. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten.

15.3 Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom Aussteller unter Verschluss genommen werden. Für eine zusätzliche Standbewachung kann sich der Aussteller auf eigene Kosten des vom Veranstalter eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen. Dem Aussteller wird empfohlen, eine Ausstellungsversicherung für Beschädigungen und soweit möglich gegen Verlust, bezogen auf den Neuwert, abzuschließen.

16. Werbung

16.1 Werbung gleich welcher Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes einschließlich der Innenflächen des Standes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt.

16.2 Präsentationen, optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel sind erlaubt, sofern sie die Nachbarstände nicht belästigen, nicht zu Stauungen auf den Gängen führen und die messeeigene Ausrufanlage in den Hallen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Der Veranstalter kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und die sofortige Einstellung der Aktivität verlangen. Erteilte Genehmigungen zur Durchführung spezieller Werbemaßnahmen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.

16.3 Bei Wiedergabe von Musik ist es Sache des Ausstellers, die entsprechende Aufführungsgenehmigung einzuholen und die GEMA-Gebühren hierfür zu tragen.

16.4 Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Standes ist grundsätzlich weder auf noch vor dem Messegelände zulässig, darunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art wie z. B. Prospekten, Plakaten, Aufklebern usw. in den Hallengängen, auf dem Messegelände, in unmittelbarer Nähe des Messegeländes sowie auf den messebezogenen Parkplätzen. Nicht gestattet sind auch die Durchführung von Befragungen, Tests, Wettbewerben, Ver-

losungen, Preisausschreiben oder das Verteilen von Kostproben außerhalb des Standes; hiervon ausgenommen sind Testbefragungen des Veranstalters. Der Veranstalter kann eine begrenzte Anzahl von vorstehend genannten Werbeaktivitäten auf Antrag zulassen; ein Anspruch hierauf besteht nicht. Die schriftlich vom Veranstalter zu erteilende Genehmigung ist kostenpflichtig.

16.5 Empfänge, Vorträge, Pressekonferenzen, Diskussionsveranstaltungen, Ausstellerabende usw. auf dem Messegelände sind ohne schriftliche Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.

17. Reinigung, Umweltschutz

17.1 Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge.

17.2 Die Reinigung des Standes über die tägliche Grundreinigung hinaus obliegt dem Aussteller, sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der Aussteller des vom Veranstalter eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen. Bei Einsatz von eigenem Reinigungspersonal ist der Einsatz begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung.

17.3 Der Aussteller ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung sowie zur Verwendung von umweltfreundlichem und recyclingfähigem Verpackungs-, Dekorations- und Prospektmaterial verpflichtet. Bei Eigenbauständen ist der im Auf- und Abbau anfallende Abfall vom Aussteller wieder mitzunehmen. Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme hat sich der Aussteller daran zu beteiligen und auch dadurch eventuell anfallende Abfallkosten anteilig nach dem Verursacherprinzip mitzutragen.

18. Hausrecht, Hausordnung

18.1 Das Messegelände ist Privatgelände. Betreiber des Messegeländes ist die Messe Frankfurt Venue GmbH. Sie übt neben dem Veranstalter das Hausrecht auf dem Messegelände aus. Insoweit wird auf die im Messegelände ausgehängte Hausordnung verwiesen. Der Veranstalter ist berechtigt, ergänzend zur Hausordnung des Betreibers eine veranstaltungsspezifische Hausordnung für einen sicheren Zugang und Ablauf der Veranstaltung zu erlassen. Der Aussteller kann die aktuelle Hausordnung unter buchmesse.de/hausordnung einsehen, herunterladen oder sich die Hausordnung auf Anforderung vom Veranstalter zusenden lassen.

18.2 Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht und der Hausordnung des Veranstalters und des Betreibers. Den Anordnungen der bei diesen Beschäftigten, die sich durch Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten.

18.3 Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen, gegen sicherheitstechnische Ausstellungsbestimmungen, und gegen Anordnungen im Rahmen des Hausrechts oder gegen gesetzliche Bestimmungen berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur entschuldigungslosen Schließung des Standes zu lasten des Ausstellers. Wird ein entsprechendes Verhalten fortgesetzt oder werden bereits auf früheren Messen abgemahnte Verstöße wiederholt, so kann der Veranstalter den betreffenden Aussteller in besonders schweren Fällen auch von künftigen Messen ausschließen. Dies gilt auch, wenn Gegenstände entgegen gerichtlicher Verbote ausgestellt werden oder Aussteller oder ihre Mitarbeiter sich an der Begehung von strafbaren Handlungen beteiligen oder dazu auffordern (z. B. Diebstahl, vorsätzli-

che Urheberrechtsverletzungen).

18.4 Statt eines Ausschlusses von der Veranstaltung ist der Veranstalter berechtigt, bei Verstößen Auflagen und Weisungen (z. B. Umplatzierung, Sicherheitsleistung) zu erteilen oder Konventionalstrafen in Höhe von bis zu 50 Prozent der Standmieten festzusetzen. Der Veranstalter kann die Beteiligung an künftigen Messen von der Befolgung der Auflagen und Weisungen oder von der Zahlung der Konventionalstrafe abhängig machen.

19. Datenschutz

19.1 Personenbezogene Daten, die der Aussteller im Zuge der Anmeldung und weiteren Vertragsabwicklung dem Veranstalter mitteilt, werden unter Berücksichtigung der Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes der Bundesrepublik Deutschland im automatisierten Verfahren gespeichert. Die unternehmens- und personenbezogenen Daten nutzt der Veranstalter insbesondere:

- / zur Abwicklung der Geschäftsprozesse mit dem Aussteller
- / für die Zusendung veranstaltungsbegleitender Angebote durch den Veranstalter selbst oder durch von ihm beauftragte Dienstleister
- / zur Information vor und nach der Veranstaltung
- / für postalische Werbung
- / zur Übermittlung und Aktualisierung unserer Ausstellerbestände und die Weitergabe ausgewählter Daten an einzelne Dienstleister zur Vertragserfüllung
- / zur Erstellung von personalisierten Tickets.

19.2 Selbstverständlich steht es jedem Aussteller frei, schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Veranstalter zu erklären, dass er die Zusendung weiterer Informationen über Folgeveranstaltungen nicht wünscht.

20. Schriftform, Salvatorische Klausel

Alle vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen der Abwicklung und weiteren Durchführung des Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form, per Fax oder E-Mail übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Sollten einzelne Bestimmungen in den Anmeldeunterlagen, den Teilnahmebedingungen oder in den „Technischen Vorschriften“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

21. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

21.1 Die Auslegung der Vertrags- und Teilnahmebedingungen erfolgt im Streitfall anhand des deutschen Textes.

21.2 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Veranstalter und Aussteller kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts zur Anwendung.

21.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Seiten Frankfurt am Main, sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder entweder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland oder an einen unbekanntem Ort verlegt. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Ausstellers einzuleiten.